

## Unterrichtung

Hannover, den 23.01.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Auswirkungen des Brexit auf die niedersächsische Fischfangindustrie begrenzen - Fanggebiete für die Hochseefischerei erhalten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1070

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung - Drs. 18/2108

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/2645

Der Landtag hat in seiner 37. Sitzung am 23.01.2019 folgende Entschließung angenommen:

### **Auswirkungen des Brexit auf die niedersächsische Fischfangindustrie begrenzen - Fanggebiete für die Hochseefischerei erhalten**

Am 23. Juni 2016 haben sich die Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs mit knapper Mehrheit für einen Austritt aus der Europäischen Union entschieden. Am 29. März 2017 teilte die britische Regierung mit, dass das Vereinigte Königreich am 29. März 2019 aus der Europäischen Union austreten werde. Gegenwärtig laufen die Verhandlungen darüber, unter welchen Bedingungen der Austritt stattfinden soll.

Im März 2018 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich verabschiedet. Darin wird betont, dass die Integrität von Binnenmarkt, Zollunion und Grundfreiheiten gewahrt werden müsse und dem Vereinigten Königreich als Drittstaat nicht mehr die gleichen Rechte eingeräumt werden könnten wie bislang. Dies ist auch Inhalt der Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2017 über den Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich.

Nach geltendem Seerecht kann das Vereinigte Königreich nach dem Austritt selbstständig über die Fischereirechte in seiner 200-Seemeilen-Zone verfügen. Die Grundforderung des Vereinigten Königreichs in den Verhandlungen lautete entsprechend, die eigenen Gewässer ausschließlich selbst nutzen zu wollen und den EU-Fischfangschiffen das Fischen zu untersagen.

Damit würden nicht nur angestammte Fischfangreviere in der britischen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) wegfallen. Auch stünde das System des Fischereimanagements und der Quotenverteilung zur Disposition. Hiervon wäre auch die niedersächsische Hochseefischerei mittel- und unmittelbar betroffen, mittelbar insbesondere, da sie traditionell in Seegebieten um Norwegen auf Fischfang ist.

Unmittelbar betroffen wäre die deutsche Hochseefischerei durch den Zugang zur Britischen AWZ, in der gegenwärtig ca. 60 % aller pelagischen Fänge getätigt werden. Hering wird fast ausschließlich und Makrele zu etwa 50 % innerhalb der 200-Seemeilen-Zone rund um das Vereinigte Königreich gefangen.

Eine mittelbare Betroffenheit besteht durch die für die niedersächsische Fischerei und Fischverarbeitung äußerst wichtigen Fangrechte in norwegischen Gewässern, insbesondere für Kabeljau und Seelachs. Im Gegenzug für Fischfang in norwegischen Gewässern erhält Norwegen bisher Zugang zu EU-Fischfanggründen, insbesondere in der britischen AWZ, die nach einem Brexit nicht mehr als Kompensationsgebiet zur Verfügung stehen würden.

Die Landesregierung wird gebeten,

1. den ständigen Austausch mit der Fischwirtschaft, dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e. V. und dem Deutschen Hochseefischerei-Verband e. V. zu suchen und sie über die laufenden Entwicklungen zu informieren,
2. auf europäischer Ebene und gegenüber dem Vereinigten Königreich dafür zu werben, dass dem Thema Fischerei bei der Begrenzung der Brexit-Folgen eine hohe Priorität eingeräumt wird,
3. sich dafür einzusetzen, dass bisherige Zugangsrechte der deutschen Fischerei zu Gewässern des Vereinigten Königreiches nicht eingeschränkt werden,
4. sich dafür einzusetzen, dass die Europäische Union Norwegen alternative Fangquoten zum Tausch anbietet, damit der deutschen Hochseefischerei in norwegischen Hoheitsgewässern weiter insbesondere Seelachs- und Kabeljaufang möglich ist,
5. dafür Sorge zu tragen, dass für die deutsche Hochseefischerei auch nach dem Brexit Fanggebiete um Grönland zugänglich sind,
6. darauf hinzuwirken, dass bei der Verteilung der Fangquoten das bewährte Prinzip der relativen Stabilität beibehalten wird und traditionelle Fangplätze für die deutsche und somit niedersächsische Hochseefischerei erhalten bleiben,
7. darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Vereinbarungen bezüglich Zugang, Quotenverteilung und Möglichkeiten zum Quotentausch zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich langfristig erhalten bleiben, um auch weiterhin die Fischerei z. B. auf Kaisergranat zu ermöglichen,
8. sich dafür stark zu machen, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände in britischen Gewässern auch künftig auf Grundlage der Fangempfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung vorgenommen wird.